



LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/623
VORLAGE

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

**CHEF DER
STAATSKANZLEI**

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

8. Oktober 2021

Mein Aktenzeichen
0102-52#2021/82
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Paula Tetzlaff
Paula.Tetzlaff@stk.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4695
06131 16-174695

Vereinbarung gemäß Art. 89 b LVerf über die Beteiligung des Landtags im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19 Pandemie hier: Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen vom 8. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

entsprechend der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung über die Beteiligung des Landtags im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie übersende ich Ihnen die Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen vom 8. Oktober 2021.

Sofern gewünscht, ist der Minister für Wissenschaft und Gesundheit gerne bereit, die Landesverordnung im Ausschuss zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Fabian Kirsch

**Vierte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in
Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach
den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe
sowie in ähnlichen Einrichtungen
Vom 8. Oktober 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2021 (GVBl. S. 546), BS 2126-14, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
 - b) In Nummer 4 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Personen, die einer Testpflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Absonderungsverordnung (AbsonderungsVO) vom 17. September 2021 (GVBl. S. 524, BS 2126-17) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 6

Testung und Zutrittsrecht“

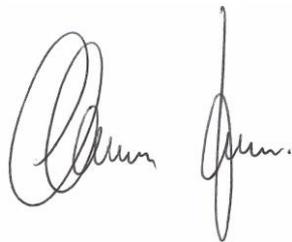
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 17. September 2021“ durch die Angabe „Absonderungsverordnung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen“ durch die Angabe „AbsonderungsVO“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Bewohnerinnen, Bewohnern oder Gästen der Einrichtung haben und die der Testpflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 AbsonderungsVO unterliegen, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Testpflicht nicht betreten. Dies gilt auch für Zwecke der Berufsausübung.“
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 dürfen von Besucherinnen und Besuchern nur betreten werden, wenn sie durch die Einrichtung mittels PoC-Antigen-Test negativ auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind oder einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV bei sich führen, der nicht älter als 24 Stunden ist und diesen auf Aufforderung vorlegen können. Die Zugangsbeschränkung nach Satz 1 gilt nicht für
1. Kinder bis einschließlich elf Jahre oder Schülerinnen und Schüler sowie
 2. Personen nach § 1 Abs. 5.“

3. In § 9 wird das Datum „10. Oktober 2021“ durch das Datum „10. November 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 2021 in Kraft.

Mainz, den 8. Oktober 2021

A handwritten signature in black ink, consisting of two distinct parts. The first part is a large, stylized initial 'A' followed by a series of loops and a horizontal stroke. The second part is a smaller, more vertical signature that appears to be 'M.' or similar, ending in a small dot.

Der Minister für Wissenschaft und Gesundheit